

Auge noch brauchbare Sehkraft besitzt, hat der einseitig Starblinde nicht den vollen Genuß von dem Eingriff.

Wann soll die Operation vorgenommen werden? Früher hat man die Reife des Stars als maßgebend für den Zeitpunkt der Operation angesehen, weil sie die vollständige Entbindung der getrübten Linse und die Vermeidung von Nachstarbildung am ehesten gewährleistete. Allein die Erfahrung hat uns gelehrt, daß mit diesen Einwänden begründeten Gefahren zu vermeiden, so daß man heute im allgemeinen dann zur Operation schreitet, wenn das Sehvermögen so weit gesunken ist, daß berufliche Tätigkeit, Lesen und Schreiben und Umhergehen nicht mehr möglich sind. Es sind also mehr soziale und ethische Momente, die in vielen Fällen den Zeitpunkt für die Operation bestimmen.

Auch in der Nachbehandlung ist man im Laufe der Jahre viel weitherziger geworden, recht zum Segen der Kranken, die der Gedanke an das tagelange Liegen, den doppelseitigen Verband und das Dunkelzimmer oft mehr schreckte als die Operation selbst. Freilich wird sich kein Augenarzt dazu verstehen, die Staroperation ambulanz auszuführen. Es genügt, wenn der Kranke 1—2 Tage ruhig im Bett bleibt und dann den Tag über im Lehnstuhl sitzt. Ruhigstellung beider Augen durch einen aseptischen Verband ist nur für den ersten Tag erforderlich, danach wird 4—5 Tage lang nur das operierte Auge verbunden. Später ist bei Tage das Tragen einer dunkeln Brille ausreichender Schutz, und nachts läßt man ein Fuchsches Gitter anlegen, um das Auge vor Druck und unbewußter Berührung im Schlafe zu schützen. Diese Maßnahmen lasse man 3—4 Wochen durchführen, also auch noch nach der Entlassung aus der Klinik, die, eine zufallsfreie Heilung vorausgesetzt, in den meisten Fällen nach 14—16 Tagen erfolgen kann. Um unerwünschte Komplikationen, wie Wundsprennung oder Blutungen, zu vermeiden, muß der Patient sich auch nach der Rückkehr in seine häusliche Umgebung noch einige Wochen vor schweren körperlichen Anstrengungen hüten, er soll sich nicht bücken, keine schweren Lasten tragen, für mühelosen, regelmäßigen Stuhlgang sorgen, kurzum alles vermeiden, was auch nur vorübergehend den arteriellen Blutdruck steigern kann. Bis zur Verordnung eines Starglases muß er sich mindestens 4 Wochen gedulden, weil durch den Zug der Narbe ein Hornhautastigmatismus entsteht, der zunächst nach Grad und Richtung dauernd wechselt. Erst wenn der Zustand keinen weiteren Veränderungen mehr unterliegt, wird das die Brechkraft der herausgenommenen Linse ersetzende Konvexglas verschrieben, und zwar ein schwächeres für das Fernsehen, ein stärkeres für die Nahearbeit. Meist gewöhnt sich der Patient sehr schnell an die ihm anfangs etwas ungewohnten neuen optischen Verhältnisse, die die Operation geschaffen hat.

Das mitunter nach der Staroperation vorübergehend auftretende Rotsehen (Erythropsie), das durch grelles Licht ausgelöst wird, bei dem helle Objekte purpurn, dunkle grün erscheinen, bietet zwar hohes wissenschaftliches Interesse, ist aber praktisch ohne Bedeutung.

## Standesangelegenheiten.

### Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Senatspräsident Dr. Ebermayer in Leipzig.

XXX.

Seitdem die sozialdemokratische Fraktion im Reichstage die Aufhebung der §§ 218 u. 219 StGB. beantragt hat, spielt die Frage der Straffloslassung der Abtreibung in der Presse eine nicht unerhebliche Rolle. Im „Hamburger Echo“ vom 15. IX. 1920 vertritt Dr. Knack mit Nachdruck den gestellten Antrag. Gegen ihn wendet sich scharf Dr. Marr in der „Hamburger Wochenschrift für Aerzte und Krankenkassen“ 1920 Nr. 43, indem er auf die entsittlichenden und bevölkerungspolitisch verheerenden Folgen einer solchen Maßregel hinweist. Dr. Brennecke unterstützt in Nr. 45 derselben Zeitschrift die Ausführungen Dr. Marrs und hebt in Ergänzung derselben hervor, welch ungeheurer Schaden nicht nur an der Sittlichkeit, sondern auch an der Gesundheit unseres Volkes aus der erlaubten Abtreibung erwachsen würde, da die Zahl der Todesfälle der Geburtenwöchnerinnen zu der der Abortwöchnerinnen sich verhalte wie 0,63% zu 3,8%. Unberechenbares Steigen der Morbidität sei die notwendige Folge der Freigabe der Abtreibung. Denselben Standpunkt vertritt in der gleichen Nummer der genannten Zeitschrift Dr. Levy, der besonderen Wert auf die seelische Umstimmung des Volkes bei Erleichterung der Schwangerschaftsunterbrechung legt. Er empfiehlt größtes Mißtrauen gegen derartige chronische Seelenvergiftung, die zum Volkstode führen muß. Eine der beachtenswertesten Auslassungen zu der vorliegenden Frage bildet ein in Nr. 44 der Berliner Aerzte-Correspondenz 1920 mitgeteilter Vortrag, den Fräulein Dr. Wygodzinski im Verein der sozialistischen Aerzte hielt. Sie wendet sich zunächst gegen die von der U.S.P. über den sozialdemokratischen Antrag hinaus geforderte Abschaffung auch des § 220 StGB. (Abtreibung ohne Wissen und Willen der Schwangeren) und zeigt, wohin es führen müßte, wenn es jedem unehelichen Vater freigestellt wäre, das ihm unbequeme Kind durch einen Arzt oder eine Hebamme gegen entsprechende Bezahlung ohne oder gegen den Willen der Schwangeren beseitigen zu lassen. Zutreffend hebt sie hervor, daß gerade das Selbstbestimmungsrecht der Frau, auf

das die Gegner der strafbaren Abtreibung immer hinweisen, hier aufs schwerste verletzt würde. Ebenso schlagend weist sie den Einwand zurück, daß selbst die bisher bestehenden schweren Strafdrohungen: die Abtreibung nicht aus der Welt zu schaffen vermochten, indem sie bemerkt, mit demselben Rechte könne man der Abschaffung aller Strafgesetze der Welt das Wort reden, denn kein Strafgesetz vermöge die Begehung der von ihm verbotenen Handlung völlig zu verhindern. Fräulein Wygodzinski meint, wenn selbst der Abschreckungszweck bei der Abtreibung versage und es auch zweifelhaft sei, ob die Sühnetheorie hier mit Recht angewendet werden könne, so habe die Strafbestimmung mindestens den Zweck, dem Bedrohten zu beweisen, daß die bedrohte Handlung der ethischen Auffassung der Gesellschaft zuwiderlaufe. Sie meint, die Antragsteller seien offenbar selbst nicht ganz mit sich im Reinen, ob die Abtötung der Frucht eine ethische Handlung sei, denn sie wollten die Abtreibung nur dann straffrei lassen, wenn sie „innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate“ von der Schwangeren selbst oder einem approbierten Arzte vorgenommen werde. Wygodzinski findet dies durchaus inkonsequent; denn sei die Frucht nur ein Teil des weiblichen Körpers, kein selbständiges Lebewesen, so sei jede Grenzsetzung hier unlogisch und willkürlich, wie z. B. auch v. Liszt die Grenze der straflosen Abtreibung auf die zweite Hälfte des zweiten Monats der Schwangerschaft beschränken wolle mit der medizinisch unhaltbaren Begründung, daß das Kind von da ab als selbständiges Lebewesen zu erachten sei. Erachtet man aber den Fötus als selbständiges Lebewesen, so ergibt sich die Strafbarkeit der Abtreibung ohne weiteres. Wygodzinski führt noch eine Reihe anderer Folgen an, die die Strafflosigkeit der Abtreibung nach sich ziehen würde: Herabsetzung des Verantwortungsgefühles der werdenden Mutter gegenüber dem gezeugten Kinde, Zurücksinken des durch die Furcht vor dem ungewollten Kinde heute vielfach eingedämmten und geregelten Sexuallebens auf eine tiefere kulturelle Stufe, starke Einschränkung des Präventivverkehrs, der Gesundheit und Leben der Frau weit besser schützt als die Abtreibung. Der mittellosen Mutter wollen die Antragsteller in erster Linie helfen. Gerade diese wird die freigegebene Abtreibung selbst vornehmen, um die Kosten für den Arzt zu ersparen, und wird dadurch ihren Körper ruinieren, während die reiche Frau zum Arzt geht. Endlich weist Wygodzinski noch auf die schiefe Stellung hin, in die der anständige Arzt kommt, wenn auch nach Freigabe der Abtreibung an ihn mit dem Ansinnen herangetreten wird, aus anderen als medizinischen Gründen eine Schwangerschaft zu unterbrechen.

In jener dunklen Vorzeit, als uns die Sonne der Freiheit noch nicht aufgegangen war, hatten Bevölkerungspolitiker und Volkswirtschaftler niemals einen Zweifel, daß ein Ueberwiegen der Geburten über die Todesfälle, eine starke Zunahme der Bevölkerung die wesentliche Grundlage und Vorbedingung für das Bestehen und Gedeihen eines Volkes sei, und eigentümlicherweise ist man in Frankreich noch heute dieser Meinung, denn erst in den letzten Tagen konnte man in der Presse lesen, daß dort alle möglichen Maßnahmen von Staats wegen getroffen werden, um die Geburtenziffer zu heben. Für Deutschland halten unsere Feinde eine solche Hebung allerdings nicht für gedeihlich und wünschenswert; hat ja doch einer ihrer Wortführer die zynische Aeußerung getan, in Deutschland seien 20 Millionen Menschen zu viel, diese müßten beseitigt werden. Um dieses edle Ziel zu erreichen, nimmt man unseren Säuglingen die Milch und infiziert unser Volk durch venerische schwarze Kulturträger. Unsere Feinde könnten sich die Mühe sparen; sorgen doch unsere eigenen Volksgenossen dafür, daß die von den Franzosen erstrebte Minderung der deutschen Bevölkerungszahl möglichst rasch eintritt. Wird erst einmal die Abtreibung schrankenlos freigegeben, so werden die 20 Millionen, die wir nach Ansicht Frankreichs zu viel haben, bald verschwunden sein. Selbst zugegeben, daß im gegenwärtigen Augenblick eine Vermehrung der Bevölkerungsziffer nicht in dem Maße nötig erscheint wie zur Zeit unseres Aufstieges — eine Verminderung der Volkszahl, wie sie bei Freigabe der Abtreibung in ungeheuerem Umfang eintreten würde, bedeutete unseren völligen Niedergang und würde uns auch jede Hoffnung eines späteren Wiederemporkommens, an dem wir ja doch noch festhalten, rauben. Hoffen wir also, daß jene Anträge im Reichstage keine Mehrheit finden. Nicht unerwähnt sei übrigens, daß innerhalb der Partei selbst die Ansichten noch stark auseinandergehen. Wie der „Vorwärts“ vom 12. X. 1920 von der Frauenkonferenz berichtet, trat dort der medizinische Genosse Dr. Krapp mit aller Entschiedenheit dafür ein, daß für die straflose Abtreibung die strengsten gesetzlichen Sicherungsmaßregeln getroffen, daß die Kurfuscher rücksichtslos unterdrückt werden müßten und daß die zeitliche Grenze der Schwangerschaftsunterbrechung unbedingt fallen zu lassen sei; demgegenüber trat der juristische Genosse, Universitätsprofessor Dr. Radbruch, mit der gleichen Entschiedenheit für die Abtreibung durch die Kurfuscher ein, „weil die Frauen, die solchen in die Hände fallen, aus Unverständnis gesündigt haben“. Gesündigt — wodurch? Dadurch, daß sie haben abtreiben lassen, oder dadurch, daß sie durch Kurfuscher abtreiben ließen? Straffrei soll aber doch nicht nur die aus Unverständnis sündigende Frau bleiben, sondern auch der sehr verständige Kurfuscher! Desgleichen hält Radbruch an der dreimonatigen Grenze fest: „man könne doch nicht die Unterbrechung bis in den Geburtsvorgang hinein straflos lassen, sogar dann, wenn die Hebamme bei der Geburt das Kind töte; man habe drei Monate gewählt, weil darüber hinaus die Gefahren der Abtreibung sich vergrößern und weil dann bereits



die Schwangerschaft unbedingt erkennbar ist.“ Das klingt fast, als wenn die Herren vor ihrer eigenen Courage Angst bekommen hätten und mit der Fiktion arbeiten wollten, innerhalb der ersten drei Monate könne die abtreibende Schwangere sich darauf berufen, daß sie ihrer Schwangerschaft nicht unbedingt sicher gewesen sei.

Muß sonach dem Bestreben nach Abschaffung der Strafbarkeit der Abtreibung mit allem Nachdruck entgegengetreten werden, so ist doch andererseits nach mehrfacher Richtung auf eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung hinzuwirken. Die bisherigen Strafmindernde bei Abtreibung durch die Schwangere selbst — 1 Jahr Zuchthaus, bei mildernden Umständen 6 Monate Gefängnis — sind unsinnig hoch. Die Tat ist, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten, überhaupt kein zuchthauswürdiges Verbrechen, und auch wenn sie nur mit Gefängnis bewertet wird, muß dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, der Eigenart des einzelnen Falles durch Herabgehen bis zur untersten Grenze der Gefängnisstrafe Rechnung zu tragen. Der Entwurf zum neuen StGB. bedroht deshalb die von der Schwangeren selbst oder von einem anderen an ihr mit ihrem Wissen unentgeltlich vorgenommene Abtreibung lediglich mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren. Dagegen soll den, der ohne Einwilligung der Schwangeren oder gegen Entgelt die Abtreibung vornimmt oder dazu hilft, Zuchthausstrafe treffen. Dem gewerbsmäßigen Abtreiber muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden. — Die Bestrafung des Versuches am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln führt gerade bei der Abtreibung zu unbefriedigenden Ergebnissen. Will man nicht völlig von ihr absehen, so muß doch der Richter ermächtigt werden, im einzelnen Falle die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen. Außerdem aber ist die lediglich aus medizinischen Gründen erfolgende Unterbrechung der Schwangerschaft in viel weiterem Umfange als bisher straflos zu lassen und auch da, wo sie gegen den Willen der Schwangeren geschieht, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Abtreibung, sondern höchstens als Vergehen gegen die persönliche Freiheit zu bestrafen. Auch diesen Forderungen trägt der Entwurf Rechnung, indem er die Nothilfe über den Kreis der Angehörigen hinaus erweitert, sodaß der Arzt in Zukunft, wenn die Voraussetzungen der Nothilfe vorliegen, die Schwangerschaft straflos auch dann unterbrechen kann, wenn die Schwangere nicht zu seinen Angehörigen gehört, vorausgesetzt, daß er nicht gegen den Willen der Schwangeren handelt; aber selbst bei Handeln gegen deren Willen macht er sich nicht der Abtreibung schuldig, sondern wird nur wegen des auf den Willen der Schwangeren geübten Zwanges mit Gefängnis oder Geld bestraft. Diese Vorschriften sollen aber nur für die aus rein medizinischer Indikation und unter den Voraussetzungen der Nothilfe erfolgende Unterbrechung der Schwangerschaft gelten; geschieht die Unterbrechung aus sozialer oder eugenischer Indikation, oder zwar aus medizinischer, aber ohne daß die Voraussetzungen der Nothilfe gegeben sind, so bleibt die Tat als Abtreibung strafbar. Man könnte ja daran denken, sie auch bei eugenischer Indikation unter Umständen freizugeben, jedenfalls könnte dies aber nur unter ganz besonderen Kautelen (Sachverständigenkommission usw.) geschehen<sup>1)</sup>.

In einem gewissen Zusammenhang mit der letztberührten Frage — Abtreibung aus eugenischer Indikation — steht die in diesen Berichten wiederholt erörterte Frage der Sterilisierung gewohnheitsmäßiger Verbrecher und Geisteskranker. Hierüber ist in der letzten Zeit eine sehr lesenswerte Schrift erschienen von Dr. Manfred Fraenkel: Unfruchtbarmachung von Verbrechern und Geisteskranken durch Röntgenstrahlen, Berlin 1920. Fraenkel tritt mit allem Nachdruck für die Sterilisierung ein, doch soll sie nicht mehr, wie bisher, auf operativem Wege, sondern mit Hilfe der Röntgenstrahlen erfolgen. Wenn man bei Fraenkel liest, daß von einer im Jahre 1810 geborenen trunksüchtigen Frau im Jahre 1893 834 Nachkommen lebten, von denen 181 Dirnen, 142 Bettler, 76 Schwerverbrecher, 7 Mörder waren und 40 die Armenhäuser bevölkerten, daß diese Frau mit ihrer Nachkommenschaft dem preußischen Staat für Gefängniskosten, Unterstützungen usw. 5 Millionen Mark gekostet hat, wenn in einem anderen Falle ermittelt wurde, daß ein amerikanischer Verbrecher in 75 Jahren 1200 Nachkommen hatte, von denen 310 Gewohnheitsbettler waren, die 2300 Jahre in Armenhäusern verpflegt wurden, 50 Prostituierte, 7 Mörder, 60 Gewohnheitsdiebe und 130 andere Verbrecher, so könnte man in der Tat geneigt sein, die zur Zeit noch bestehende, gewissermaßen instinktive moralische Abneigung gegen die Zwangssterilisierung derartiger Individuen aufzugeben, wie es in Amerika schon seit längerer Zeit geschehen ist. Scheut man sich noch, die Zwangssterilisierung einzuführen, so sollte man mindestens, wo immer es möglich ist, versuchen, die Einwilligung solcher Personen in die Sterilisierung zu erlangen und diese dann alsbald vorzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> Für diese verständnisvollen Milderungen des Strafgesetzbuches muß man den Verfassern des Entwurfs, vor allem Herrn Senatspräsident Ebermayer als dem Vorsitzenden der Kommission, zu großem Dank verpflichtet sein. J. S.

## Soziale Medizin und Hygiene.

### Staatliche Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen.

Von Dr. Alice Salomon in Berlin,  
Vorsitzende der Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands.

Die gesundheitliche, wirtschaftliche und sittliche Not des deutschen Volkes kann nicht überwunden werden, wenn der Einzelne ausschließlich auf die eigene Hilfe angewiesen ist. Der Staat muß ordnend und helfend für die Wohlfahrt der Kreise eintreten, die sich nicht aus eigener Kraft gesunde Lebensbedingungen schaffen können. Die Wohlfahrtspflege muß im neuen Staat ganz andere Beachtung erhalten als bisher.

Dem trägt der Erlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 22. X. 1920 betr. „Staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen“ Rechnung, der gleichzeitig die bisherigen Bestimmungen über die Prüfung von Fürsorgerinnen außer Kraft setzt.

Auf die bevorstehende Neuregelung der Angelegenheit ist in Nr. 40 schon von Langstein hingewiesen und die Absichten des Ministeriums sind kritisch beleuchtet worden. Nachdem die neuen Bestimmungen veröffentlicht sind und Gesetzeskraft erlangt haben, erscheint es angezeigt, auch positiv dazu Stellung zu nehmen. Denn die Gesundheit des Volkes kann durch diesen Erlaß gefördert werden.

Das wesentlich Neue in den Bestimmungen über eine staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen besteht darin, daß der Erlaß die Wohlfahrtspflege als ein Ganzes betrachtet. Er geht von der Einheit aller sozialen Fürsorgebestrebungen, der gesundheitlichen, der erziehlischen und der wirtschaftlichen aus. Er schafft ein System der Ausbildung und der staatlichen Anerkennung, das die gesamte Arbeit in der Wohlfahrtspflege umfaßt und nur eine stärkere Betonung des einen oder des anderen Zweiges bei der Ausbildung vorsieht.

Damit ist nicht nur eine Forderung der sozialen Frauenschulen, sondern auch ein Verlangen der leitenden Männer der deutschen Wohlfahrtspflege und der großen nationalen Wohlfahrtsorganisationen erfüllt.

Der Erlaß geht von der Ansicht aus, daß zwischen allen Zweigen der Wohlfahrtspflege ein unlösbarer Zusammenhang besteht, daß dem Volk gesundheitlich nicht geholfen werden kann, wenn die wirtschaftliche Grundlage für eine ausreichende Gesundheitspflege fehlt und wenn nicht der sittliche Wille zu einer gesunden Lebensführung wachgerufen wird. Diese Auffassung ist heute zum Gemeingut der Persönlichkeiten geworden, die in verantwortlicher Weise und in führender Stellung die deutsche Wohlfahrtspflege organisieren.

Aus diesem Grund wurde von den beteiligten Kreisen fast ausnahmslos gefordert, daß eine staatliche Prüfung, sofern sie überhaupt eingeführt werden soll, alle Gebiete der Wohlfahrtspflege berücksichtigt. Der soziale Beruf soll nicht aufgespalten werden in ein Spezialistentum, das der Vielfältigkeit der Aufgaben in der Wohlfahrtspflege nicht gerecht wird. Soweit eine Spezialisierung in der Ausbildung erforderlich ist, soll sie auf einer allen Zweigen der Wohlfahrtspflege gemeinsamen Grundlage aufbauen, wie auch der Arzt erst seine allgemeine Ausbildung vollendet, ehe er sich einem besonderen Zweige zuwendet.

Eine solche Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen entspricht auch dem Bedarf. Es ist nicht richtig, wenn Langstein glaubt, daß in erster Linie Wohlfahrtspflegerinnen für das Gebiet der Gesundheitsfürsorge verlangt werden und daß der Bedarf an Erziehungsfürsorgerinnen verhältnismäßig gering sei. Wenn in der Einleitung zu dem neuen Erlaß ausdrücklich gesagt wird, daß die gleichmäßige Berücksichtigung der gesundheitlichen, erziehlischen und wirtschaftlichen Fürsorge bei der Ausbildung von Fürsorgerinnen keine schematisierende Gleichwertung bedeutet, so wird er dadurch den praktischen Verhältnissen insofern gerecht, als der Bedarf der einzelnen Zweige der Wohlfahrtspflege von Zeit zu Zeit und sogar nach örtlichen Bezirken schwankt. Das läßt sich aus den Erfahrungen der ältesten Stellenvermittlung für soziale Arbeiterinnen in Deutschland, die seit 18 Jahren besteht, feststellen. Die gleiche Erfahrung haben auch die einzelnen Wohlfahrtsschulen gemacht. So berichtet gerade neuerdings das Frankfurter Seminar für soziale Berufsarbeit, das ursprünglich ausschließlich auf die sozialhygienische Ausbildung eingestellt war, daß der früher sehr starke Bedarf an sozialhygienischen Kreisfürsorgerinnen erheblich zurückgegangen ist, daß dagegen mit einem hervortretenden Bedarf an Jugendfürsorgerinnen im Augenblick gerechnet werden muß. Auch die niederrheinische Frauenakademie für soziale Berufsarbeit, die von der sozialhygienischen Ausbildung ihren Ausgangspunkt nahm, hat, ebenso wie die Frankfurter Anstalt, nur etwa ein Drittel ihrer Schülerinnen in der Kreisfürsorge untergebracht. Das Reichsministerium des Innern rechnet damit, daß nach dem Erlaß des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ein sehr erheblicher Bedarf an Wohlfahrtspflegerinnen für das Gebiet der Jugendwohlfahrt entstehen wird.

Vielleicht ist neben den zeitlichen Schwankungen auch ein Unterschied im Bedarf von Stadt und Land vorhanden. Die Landbezirke, die nicht unter den gleichen wirtschaftlichen und sittlichen Schwierigkeiten leiden wie die Städte, in denen auf der anderen Seite ärztliche Hilfe schwerer zu haben ist, werden in erster Linie Gesundheitsfürsorgerinnen einstellen, während in der Stadt der Bedarf an Wohlfahrtspflegerinnen für die verschiedensten Gebiete gleichmäßiger sein dürfte.